



Verkehrs- und Verschönerungsverein Laupheim e.V.
gegr. 1879

Vereinsatzung

Fassung vom 30.05.2023

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 1. Mai 1879 gegründete Verein führt den Namen „Verkehrs- und Verschönerungsverein Laupheim e.V.“, als Kurzbezeichnung „VVL“. Er hat seinen Sitz in Laupheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist:
die Stadt Laupheim und ihre Umgebung zu verschönern,
den Denkmalschutz,
den Landschafts-,
Natur- und Umweltschutz,
die Heimatkunde und -pflege,
die Erholungsvorsorge und den Naherholungsverkehr zu fördern
sowie das Brauchtum zu pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorsitzende. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf der Zustimmung des Vorstandes; sie ist unanfechtbar und nicht zu begründen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 1. Dezember und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Mitunterzeichnung der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) bei Kundgabe extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU
 - c) mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Natürlichen Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden; sie kann wegen unwürdigen Verhaltens wieder entzogen werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- 2) Beim Erwerb oder der Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 3) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ausschuß
 - c) der Vorstand
 - d) die Beiräte
- 2) Versammlungen und Sitzungen der Organe werden von deren obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlußfassung, mit Ausnahme von Wahlen, brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung regelt § 9 Absatz 1.
 - 3) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.
 - 4) Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Findet eine Neuwahl später statt, verlängert sich die Amtszeit bis dahin. Wählbar sind natürliche Personen, die volljährig und Mitglied sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; die anderen Organe nur, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; juristische Personen können sich durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt; jedes Mitglied eines Organs kann jedoch geheime Abstimmung oder Wahl beantragen.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.
 - 6) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre in den ersten vier Monate eines Geschäftsjahres vom Vereinsvorsitzenden durch Veröffentlichung mindestens zwei Wochen vorher in der „Schwäbischen Zeitung“, Ausgabe Laupheim, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt den Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden, den Kassen- und den Kassenprüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - b) berät und beschließt über Anträge gemäß nachstehendem Absatz 3,
 - c) wählt die Vorstandsmitglieder, die Ausschußmitglieder des Ausschusses und die Kassenprüfer,
 - d) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - e) beschließt über Satzungsänderungen, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich ist, und
 - f) beschließt über die Auflösung des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren und die Auflagen für die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsorgan oder Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen dort schon zu Anfang des Geschäftsjahres vorliegen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Ausschuß dies beschließt;

- b) es das Interesse des Vereins erfordert oder sie von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes beim Vereinsvorsitzenden schriftlich verlangt wird.

§ 10 Ausschuß

- 1) Dem Ausschuß gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Vorsitzenden der Beiräte
 - c) die Obleute
 - d) 12 weitere Ausschußmitglieder.
 - e) Er kann bis zu vier beratende Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren aufnehmen; diese sind nicht stimmberechtigt.
- 2) Der Ausschuß beschließt:
 - a) den Haushaltsplan;
 - b) die Ordnungen des Vereins;
 - c) die Gründung von Beiräten;
 - d) über wichtige Vereinsangelegenheiten, die in der Geschäftsordnung des Vereins näher bezeichnet sind;
 - e) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - f) die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins;
 - g) die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Aufnahme von beratenden Mitgliedern in den Ausschuß;
 - i) die Wirksamkeit des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Verein

§ 11 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden
 - a) der Vereinsvorsitzende
 - b) der stellvertretende Vereinsvorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenverwalter
- 2) Der Vorstand ist für alle Arbeiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Beiräte

Für abgegrenzte Aufgabengebiete des Vereins können Beiräte gegründet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen. Die Berufung kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden, wenn das Mitglied offensichtlich kein Interesse mehr an einer Mitarbeit im Beirat hat. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; § Der Vorsitzende ist zu neuen Berufungen anzuhören. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Obleute und Ortsgruppen

- 1) Obleute sind die Mittler zwischen Mitgliedern eines bestimmten Wohnplatzes und dem Vorstand; sie sollen die Mitglieder zu Ortsgruppen zusammenschließen, die nach Maßgabe der örtlichen Möglichkeiten im Sinne des Vereinszwecks arbeiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2) Die Obleute und deren Stellvertreter werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuß angehören, für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Ausschuß bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer kommissarisch berufen.
- 2) Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen.
- 3) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 15 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung werden Ordnungen erlassen, insbesondere eine

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrungsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Datenschutzordnung

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sind zu wenig Mitglieder erschienen, ist eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen, die dann beschlußfähig ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn dies
 - a) der Ausschuß mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln aller Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Heimatstiftung Region Laupheim, sofern diese nicht mehr besteht, an die Stadt Laupheim, die es nach näheren Auflagen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Grundvermögen des Vereins darf von der Stadt Laupheim nicht veräußert werden, sondern ist seiner Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten. Sollte sich innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Vereinsauflösung ein Verein mit Sitz in Laupheim gründen, der denselben Vereinszweck hat, muß die Stadt Laupheim auf Anforderung dieses Vereins das Vereinsvermögen diesem unentgeltlich übertragen. Neugegründete Vereine, die nur einen Teil des Vereinszwecks oben § 2 als Vereinsaufgabe haben, können das Teilvermögen mit dieser Zweckbestimmung anfordern. Die Vereine müssen sich dabei vertraglich verpflichten, diesen Absatz - einschließlich diesem Satz - sinngemäß in ihre Satzung zu übernehmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung in der Fassung vom 21.12.2010 wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2023 geändert. Diese Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.